



Kleingartenverein „Am Schießendahl e.V.“ Erftstadt-Liblar



Satzung

1. Name und Sitz des Vereins

- 1.1** Der Verein führt den Namen „**Kleingartenverein Am Schießendahl e.V., Erftstadt-Liblar**“ und hat seinen Sitz in Erftstadt-Liblar. Er ist Mitglied im „Landesverband Rheinland der Gartenfreunde e.V.“
- 1.2** Er ist eingetragen beim Amtsgericht Köln unter der Registernummer VR 700836.

2. Zweck und Ziel des Vereins

- 2.1** Der Verein erstrebt den Zusammenschluss aller das Kleingartenwesen fördernden, natürlichen und juristischen Personen.
- 2.2** Er setzt sich für die Förderung und Erhaltung von Kleingartenanlagen und ihre Ausgestaltung als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns ein.
- 2.3** Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

- 2.4** Er hat unter Beachtung des Grundsatzes der Gemeinnützigkeit sowie des Umwelt- und Landschaftsschutzes das Gemeinwohl und Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit zu fördern.
- 2.5** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.6** Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.7** Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- 2.8** Die Tätigkeit des Vorstandes ist grundsätzlich ehrenamtlich. Darüber hinaus darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann den Mitgliedern des Vorstandes eine pauschale Entschädigung in angemessener Höhe gezahlt werden. Die steuer- und abgaberechtlichen Vorschriften sind hierbei uneingeschränkt zu berücksichtigen. Kosten im Zusammenhang mit einer Funktionärstätigkeit für den Verein sind zu erstatten.
- 2.9** Der Verein hat seine Anerkennung als gemeinnützige Kleingärtnerorganisation zu beantragen. Er hat seine Mittel ausschließlich zur Förderung des Kleingartenwesens, insbesondere für den Ausbau und die Unterhaltung seiner Kleingartenanlage zu verwenden.
- 2.10** Der Verein hat seine Mitglieder im Rahmen seiner Möglichkeiten fachlich zu beraten, zu betreuen und zu schulen.

3. Mitgliedschaft

- 3.1** Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich im Sinne dieser Satzung betätigen will durch:
- a) praktische Kleingartenarbeit.
 - b) Förderung und Unterstützung des Kleingartenwesens.
- 3.2** Natürliche oder juristische Personen, die sich um das Kleingartenwesen verdient gemacht oder die Zwecke des Vereins in hervorragender Weise gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Von der Mitgliederversammlung kann darüber hinaus jeweils ein langjähriger Vorsitzender zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
- 3.3** Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vorstand beantragt. Dieser entscheidet über die Aufnahme abschließend. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- 3.4** Der Erwerb der Mitgliedschaft wird durch Aushändigung dieser Satzung und deren unterschriebene Anerkennung vollzogen.

4. Rechte aus der Mitgliedschaft

4.1 Mitglieder des Vereins sind:

- 4.1.1** die aktiven Mitglieder
- 4.1.2** die passiven/fördernden Mitglieder
- 4.1.3** die Ehrenmitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht

- a) die Einrichtungen des Vereins entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu nutzen,
- b) an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen

c) Mitglieder gemäß 4.1.1 in gesetzlichen Partnerschaften sind - sofern beide Partner Mitglied sein wollen - grundsätzlich gemeinschaftliches Mitglied des Vereins. Beide Partner sind gleichberechtigt. Sie haften dem Verein gegenüber als Gesamtschuldner, sind andererseits aber auch als Gesamtgläubiger berechtigt. Bei Abstimmungen haben sie nur eine Stimme.

d) Übersicht weitere Rechte/Pflichten der Mitgliedsarten

Rechte/ Pflichten Art der Mitgliedschaft	Stimm- recht	Gemein- schafts- arbeit	Beitrag gemäß MV- Beschluss	Schlüssel Tor / Toilette	Aufnahme- gebühr	Verbands- Zeitschrift
aktive	ja	Ja	100%	ja	ja	ja
passive/fördernde	nein	freiwillig	mind. 50%	nein	nein	auf Wunsch
Ehrenmitglieder	nein	freiwillig	freiwillig	nein	nein	nein

4.2 Datenschutz

Die rechtliche Grundlage der Datenverarbeitung personenbezogener Daten ist durch die Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) vorgegeben. Im Einklang mit diesen Gesetzen verarbeitet der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder. Details dazu regelt die Datenschutzerklärung des KGV Am Schießendahl e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung.

4.3 Die vom Verein gewährte fachliche Beratung steht jedem Mitglied zur Verfügung.

5. Pflichten der Mitglieder

5.1 Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- a) sich nach bestem Können für die Belange des Kleingartenwesens einzusetzen,
- b) sich nach Maßgabe dieser Satzung innerhalb der kleingärtnerischen Gemeinschaft zu betätigen,

- c) Beschlüsse des Vereins zu befolgen,
- d) Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge sowie die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Umlagen zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfs über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus innerhalb eines Monats nach Aufforderung zu entrichten. Diese Umlagen können jährlich bis zum 3-fachen des Mitgliedsbeitrages betragen.

Der Vereinsbeitrag beträgt zurzeit 85,00 €/Jahr für jedes aktive Mitglied gemäß 4.1.1.

Der Vereinsbeitrag kann auf Beschluss des Vorstandes und Genehmigung der Mitgliederversammlung verändert werden.

Bei Zahlungsverzug von mehr als einem Monat ist der Vorstand berechtigt, Mahngebühren und Verzugszinsen in gesetzlich zulässiger Höhe zu erheben.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

6.1 Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Ausschluss,
- d) bei juristischen Personen, wenn das Mitglied aufgelöst wird oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder mangels Masse abgelehnt wird
- e) Kündigung

6.2 Freiwilliger Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum 30. November eines jeden Jahres dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.

6.3 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:

- a) die ihm aufgrund der Satzung oder Vereinsbeschlüssen obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt,

- b) durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt,
- c) mehr als drei Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt,
- d) die Vereinsgemeinschaft gefährdet oder wiederholt gestört hat,
- e) seine Rechte oder Pflichten aus der Mitgliedschaft auf einen Dritten überträgt,
- f) bei Stellung seines Aufnahmeantrages verschwiegen hat, dass es aus einem anderen Kleingärtnerverein ausgeschlossen wurde.

6.4 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor seiner Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied zu hören. Der Ausschluss ist schriftlich mit Begründung dem Betroffenen bekannt zu geben.

Dieser kann innerhalb von drei Wochen nach Erhalt des Ausschlussbescheids beim Vorstand Beschwerde gegen den Ausschluss einlegen.

Über diese Beschwerde wird auf der nächsten Mitgliederversammlung entschieden.

6.5 Die Mitgliedschaft kann durch den Verein mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung ist zu begründen.

6.6 Mit Erlöschen der Mitgliedschaft enden zugleich etwaige Ansprüche an das Vereinsvermögen.

Das ausscheidende Mitglied ist jedoch nicht von der restlosen Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus der Satzung oder anderen rechtsgültigen Verträgen bis zum Ausscheiden ergeben haben, entbunden.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

7.1 der Vorstand

7.2 die Mitgliederversammlung

8. Vorstand

8.1.1 Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus den nachstehenden Funktionsträgern:

- a) Vorsitzende (r)
- b) stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
- c) Kassierer(in)

8.1.2 Jeweils zwei der in Ziffer 8.1 genannten Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB berechtigt, wobei stets der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende mitwirken muss.

8.1.3 Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Seine Mitglieder bleiben darüber hinaus bis zur Neuwahl von Nachfolgern im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

8.1.4 Dem Vorstand obliegen:

- a) laufende Geschäftsführung des Vereins,
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse,
- c) Einberufung einer Pächtersammlung bei Bedarf.

8.1.4.1 Die satzungsmäßigen Vorschriften für die Mitgliederversammlung gelten auch entsprechend für die Pächtersammlung.

8.1.4.2 Die Pächtersammlung entscheidet über alle Angelegenheiten, die sich aus dem Pachtverhältnis ergeben.

8.1.5 Der Vorstand tritt mindestens in jedem Quartal zusammen und ist beschlussfähig, wenn außer dem einladenden Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden, noch zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

8.1.6 Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen und mit zwei Unterschriften zu versehen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. vom stellvertretenden Vorsitzenden und dem Verfasser bzw. einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

8.2 Erweiterter Vorstand

8.2.1 Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand (Ziffer 8.1.1) und bis zu drei Beisitzern.

Sofern die Aufgaben nicht in Personalunion von Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes wahrgenommen werden, übernehmen die Beisitzer die Funktionen Fachberatung und Schriftführung.

8.2.1.1 Die Wahlen gemäß Ziffer 8.2.1 können bei Bedarf „EN-BLOC“ durchgeführt werden.

8.2.2 Dem erweiterten Vorstand obliegen:
die Unterstützung des Vorstandes bei der Geschäftsführung,

8.2.3 Für besondere Aufgaben können weitere Personen in den erweiterten Vorstand berufen werden, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen.

8.2.4 Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der einladende Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

8.2.5 Über jede Sitzung des erweiterten Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen und mit zwei Unterschriften zu versehen. Die Niederschrift ist vom Verfasser und dem Vorsitzenden bzw. bei Sitzungsleitung durch den Stellvertreter von diesem zu unterzeichnen.

- 8.3** Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der die Aufgabenverteilung im Vorstand, bzw. erweiterten Vorstand geregelt wird
- 8.4** Wahlen der Vorstandsmitglieder erfolgen grundsätzlich in geheimer Abstimmung. Bei Einverständnis aller Kandidaten darf die Wahl auch per Akklamation durchgeführt werden.

9. Mitgliederversammlung

- 9.1** Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Nach § 32 Abs. 1 Satz 1 BGB werden die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung geordnet.
- Sie ist mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung vom Vorstand einzuberufen, oder wenn es die Belange des Vereins erfordern. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen. Zu der Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder des Vereins eingeladen. Über die Zulassung von Gästen entscheidet die Mitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung.
- 9.2** Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter gleichzeitiger Angabe von Versammlungsort, -zeit und Tagesordnung, einberufen.
- 9.3** Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden. Auf Vorschlag des Vorstandes kann eine gesonderte Versammlungsleitung bestellt werden.
- 9.4** Die Mitgliederversammlung, in der jedem aktiven Mitglied gemäß 4.1.1 eine Stimme zusteht, ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

9.5 Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) die Genehmigung der Niederschriften gemäß Ziffer 9.9,
- b) die Entgegennahme des Geschäfts- und des Kassenberichtes, des Berichtes der Kassenprüfer sowie sonstige Tätigkeitsberichte,
- c) die Beschlussfassung hierüber sowie die Entlastung des Vorstandes,
- d) die Festsetzung von Beiträgen und Umlagen,
- e) die Vornahme der Wahlen zum Vorstand und zum erweiterten Vorstand,
- f) die Wahl der Kassenprüfer,
- g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
- j) die Beschlussfassung über Beschwerden gegen Ausschlussentscheidungen,
- k) die Beschlussfassung über Anträge
- l) die Beschlussfassung über die Gartenordnung.

9.6 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, gilt der Antrag als angenommen, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

9.7 Ungeachtet der Bestimmung in Ziffer 9.4 über die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung bedürfen Satzungsänderungen einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen, wobei ungültige Stimmen nicht mitgezählt werden und bei Auflösung des Vereins der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Vereinsmitglieder. Findet sich zur Auflösung des Vereins eine solche Mehrheit nicht, genügt auf einer neu einzuberufenden Versammlung die satzungsändernde Mehrheit.

9.8 Anträge zur Mitgliederversammlung sind mit Begründung schriftlich spätestens 7 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.

- 9.9** Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und mit zwei Unterschriften zu versehen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. vom stellvertretenden Vorsitzenden und dem Verfasser bzw. einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.
- 9.10** Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen einladen; sie haben kein Stimmrecht.
- 9.11** Vertreter/innen der Stadt Erfstadt und des Landesverbandes sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

10. Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

11. Kassenprüfung

- 11.1** Für das Geschäftsjahr sind von der Mitgliederversammlung mindestens zwei Kassenprüfer zu wählen. Jährlich scheidet ein Kassenprüfer aus. Wiederwahl ist möglich. Es darf kein Vorstandsmitglied mit dem Amt des Kassenprüfers betraut werden.
- 11.2** Die Kassenprüfer haben die Tätigkeiten des Vorstandes in finanzieller Hinsicht allgemein und die Kassenführung im Besonderen zu prüfen. Die Tätigkeit der Kassenprüfer ist durch den Vorstand zu unterstützen. Die Kassenprüfer haben dabei die ordnungsgemäße Buchführung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Eine Zweckmäßigkeitsprüfung wird nicht vorgenommen.

12. Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Erftstadt.
Die Stadt Erftstadt hat das Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

13. Bekanntmachung des Vereins

Bekanntmachungen des Vereins erfolgen durch Aushang und Publikation im Mitgliederbereich der Homepage.

14. Sonstige Bestimmungen

Die Bestimmungen des Generalpachtvertrages, der Einzelpachtverträge und der Gartenordnung werden durch diese Satzung nicht berührt.

15. Inkrafttreten / Übergangsbestimmungen

- 15.1** Die Bestimmungen der bisherigen Satzung treten mit Wirksamwerden dieser Satzung außer Kraft.
- 15.2** Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 5. Sept. 2020 beschlossen worden; sie gilt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister.
- 15.3** Der Vorstand ist berechtigt, unwesentliche Änderungen dieser Satzung oder Ergänzungen redaktioneller Art, soweit solche von der Finanzbehörde im Hinblick auf die Gewährung der steuerlichen Gemeinnützigkeit oder vom Registergericht gefordert werden, selbstständig vorzunehmen.